

Fragen und ihre Reihenfolge sich aus dem Verlauf der Vernehmung ergibt. Die Planung der Vernehmung reicht nicht selten in deren Durchführung hinein.

Bei der Darstellung der folgenden Hauptaufgaben des Untersuchungsführers bei der Vernehmungsplanung muß aus methodischen Gründen weitgehend von diesem Aspekt der Dynamik der Planung abstrahiert werden, er ist jedoch in der Anleitungs- und Kontrolltätigkeit ständig zu beachten.

Bei der Planung für Vernehmung eines Beschuldigten hat der Untersuchungsführer im wesentlichen folgende, eine Einheit bildende Aufgaben zu lösen:

1. ist der Gegenstand und das Ziel der Beschuldigtenvernehmung konkret zu bestimmen.

Grundlage für diese Zielbestimmung ist der Untersuchungsplan. Liegt in der Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens noch kein schriftlicher Untersuchungsplan vor, sind die konzeptionellen Gedanken zum Untersuchungsplan zugrunde zu legen, insbesondere die politischen, politisch-operativen und juristischen Informations- und Beweiserfordernisse des jeweiligen konkreten Ermittlungsverfahrens.